

Actualités DFJ—1/2015

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Vorwort der Redaktion

Unsere Veranstaltungen 2016:

- Traditionelles Spargelessen
Mai/Juni 2016
- Seminar und Jahrestagung
September 2016

Deutsch-Französische
Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

1. Vorsitzender:
Dr. Jürgen Jekewitz
2. Vorsitzender:
Reiner Graner
Generalsekretär:
Dr. Heiner Baab

Sekretariat:
Jutta Leither
Universität Mainz, FB 03
D-55099 Mainz
Tel.: 06131 39-22412
E-Mail: jleith@uni-mainz.de
Vereinsregister Karlsruhe VR 197

Redaktionsanschrift für die
Zusendung von Artikeln:
werner.gaus@tsp-law.com
Tel.: 069 959135-14
oder
jleith@uni-mainz.de
Tel.: 06131 39-22412
Fax: 06131 39-24700

Internet: www.dfg.org

Liebe Mitglieder, liebe
Freunde der DFJ,

Wir freuen uns, Ihnen
und Euch eine weitere
Ausgabe der Actualités
zur Verfügung stellen zu
können.

Ein großer Teil der Aus-
gabe ist der diesjährigen
binationalen Juristenta-
gung gewidmet, die wie-
der ein schöner Erfolg
war.

Wir bedanken uns auch
wieder bei Allen, die uns
Beiträge zur Verfügung
stellen, auch über Hinwei-
se auf Veranstaltungen
oder Veröffentlichungen
der Mitglieder sind wir
stets dankbar.

Zu guter Letzt wünschen
wir Ihnen und Euch wie
jedes Jahr um diese Zeit,
jedoch dieses Jahr in An-
betracht der Unruhe in
unserer Welt umso mehr
eine schöne Vorweih-
nachtszeit und ein friedli-
ches Weihnachtsfest.

Mit herzlichen Grüßen

Ihre Redaktion

Chers membres, Chers
amis de la DFJ,

Nous avons le plaisir de
mettre à votre disposition
un autre numéro des Actua-
lités.

Une grande partie de ce nu-
méro est dédiée à notre réu-
nion franco-allemande de
cette année, qui était cou-
ronnée de succès !

Nous remercions toutes les
personnes qui ont apporté
leur contribution et sommes
très reconnaissants des indi-
cations sur des manifesta-
tions ou des publications
des membres.

Pour conclure, nous vous
souhaitons de bonnes fêtes
de fin d'année. Eu égard à
l'inquiétude dans notre
monde, nous espérons
qu'elles se déroulent dans la
paix et la joie.

Meilleures salutations

La Rédaction

Actualités DFJ—1/2015

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Redaktion

Rechtsanwalt Werner GAUS, LL.M.

Rechtsanwaltskanzlei Thümmel, Schütze & Partner, Frankfurt am Main

Grußwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz S. 1

Heiko Maas, Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz

Grußwort des Botschafters der Französischen Republik in Deutschland S. 2

S.E. Philippe Etienne, Botschafter der Französischen Republik in Deutschland

Aus der Tätigkeit der Vereinigung S. 3

Bericht über das 34. Deutsch-Französische Juristentreffen vom 24. bis 26. September 2015 in Saarbrücken S. 3

Dr. Jürgen JEKEWITZ, Min.-Dir. a.D.,

1. Vorsitzender der DFJ, Dorweiler/Bonn

Bericht über das Vorseminar der DFJ und der AJFA vom 22. bis 24. September 2015 in Saarbrücken S. 8

Lydia Beil, LL.M., Wissenschaftliche Hilfskraft am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Discours du président de la Fondation pour le droit continental S. 9

M. Jean-François Dubos,

Vorsitzender der „Fondation pour le droit continental“, Paris

Grußwort des Präsidenten der Fondation pour le droit continental S. 10

Jean-François Dubos, Paris

Erlebnisbericht für den Newsletter Actualités S. 11

Niklas Uder, Stud. iur., Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Neue Urteile, Rechtsentwicklungen mit deutsch-französischem Bezug S.11

Kommentierung im Beck'schen Online Großkommentar S.11

Dr. Torsten Jäger, Notar in Landstuhl

Actualités DFJ—1/2015

Die elektronische Zeitschrift der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V. (DFJ)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Deutsch-Französischer Verfassungsinstitutionenvergleich | S.12 |
| Konkrete Rechtsvergleichung praktisch, zeitnah und unschlagbar preiswert <i>Dr. Jürgen Jekewitz</i> | |
| Michel Doucet/Klaus E.W. Fleck: Wörterbuch Recht & Wirtschaft. Französisch-Deutsch | S. 14 |
| <i>Prof. Dr. Joachim Gruber D.E.A. (Paris I)</i> | |
| Was ist und wie erfolgt globale Terrorismusfinanzierungsbekämpfung | S. 15 |
| <i>Dr. Jürgen Jekewitz</i> | |
| Wahlstationen für Rechtsreferendare | S. 17 |
| <u>Anzeigen</u> | S. 18 ff. |



Heiko Maas

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz



Grußwort für das 34. Deutsch-Französische Juristentreffen vom 22. bis 26. September 2015 in Saarbrücken

Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmer dieses Juristentreffens sende ich meine besten Grüße. Ich freue mich sehr, dass diese traditionsreiche Tagung diesmal in meiner saarländischen Heimat stattfindet, und ich hoffe, Sie alle fühlen sich in Saarbrücken wohl.

Das Saarland hat aufgrund seiner Lage und seiner Geschichte ein besonderes Verhältnis zu Frankreich. Es ist gut, dass sich das auch in der Juristenausbildung niederschlägt. Das Centre juridique franco-allemand der Universität des Saarlandes ist die älteste Institution ihrer Art und ein wichtiger Vermittler des Rechtsdenkens zwischen unseren Ländern. Im Oktober feiert es sein 60jähriges Bestehen, und ich freue mich, dann beim Fest mit dabei zu sein.

Heinrich Heine hat zwar die Juristerei gehasst, aber er hat Frankreich geliebt. Über unsere Nationen schrieb er mal: „Der Franzose liebt die Freiheit wie seine erwählte Braut. ... Der Deutsche liebt die Freiheit wie seine alte Großmutter.“ Es mag sein, dass im 19. Jahrhundert die Begeisterung der Deutschen für die Freiheit etwas idealisiert Kraftloses war, heute jedoch teilen wir gemeinsam die Werte der Freiheit und der Demokratie, und wir stehen in beiden Ländern vor ähnlichen Herausforderungen. Der Terrorismus bedroht die Freiheit in Frankreich und in Deutschland. Wie wir darauf reagieren, wie wir die Freiheit schützen, ohne sie

dabei preiszugeben, das werden sie gemeinsam diskutieren, und mit Dr. Martin Hiestand hatten Sie dabei einen ausgewiesenen Fachmann unseres Ministeriums als Referenten.

Wie groß die Anziehungskraft der Freiheit, wie attraktiv Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist, das zeigen die vielen Flüchtlinge, die in diesen Tagen zu uns kommen. Flucht ist ein Schicksal, niemand verlässt freudig seine Heimat. Wir tragen deshalb gemeinsam die Verantwortung, diesen Menschen zu helfen und sie zu schützen.

Dafür brauchen wir auch ein Recht, das für eine gerechte Verteilung der Flüchtlinge auf ganz Europa sorgt. Nicht einzelne Länder, sondern Europa und seine Werte sind ein anziehender Leuchtturm für die Menschen aus Syrien, Afghanistan und Afrika, die unter Krieg, Terror und Unrecht leiden. Wie wir ein gemeinsames Recht schaffen können, das in der Flüchtlingsfrage für Fairness zwischen den Mitgliedstaaten der EU sorgt, dafür braucht man sicher mehr als ein Juristentreffen. Wichtig ist aber, dass wir die gemeinsame Verantwortung von Deutschland, Frankreich und der gesamten EU niemals vergessen – die Verantwortung für den Schutz der Freiheit, für die Achtung der Menschenwürde und für die Solidarität mit den Menschen in Not.

Ich danke allen, die für diese Tagung nach Saarbrücken gekommen sind, und die mithelfen, gemeinsame rechtliche Lösungen für die Herausforderungen unserer Zeit zu finden. Ich danke Ihnen für Ihren Dienst am Recht und für Ihren Einsatz dafür, dass die große Kraftquelle Europas, der deutsch-französische Motor, niemals stillsteht.



Heiko Maas
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz

Grußwort anlässlich des 34. Deutsch- Französischen Juristentreffens

Saarbrücken, den 26. September 2015

Monsieur le Ministre,
Messieurs les Présidents, Messieurs les Professeurs, Mesdames et Messieurs, chers amis

Je me réjouis de saluer l'ouverture de la 34^{ème} rencontre des associations de juristes français et allemands, aux côtés de MM. BOHNERT et JEKEWITZ, les présidents de vos deux associations, en ce haut lieu de savoir et de transmission qu'est la belle Université de la Sarre, et je vous souhaite chaleureusement la bienvenue en Allemagne. Cette rencontre biennale, placée sous le signe de l'amitié et de la convivialité, reflète ce que sont vos deux associations : un espace d'échanges intellectuels, un terrain de rencontres, une façon de regarder l'avenir du droit ensemble et sous un éclairage résolument franco-allemand.

Avec nos amis du Centre juridique franco-allemand, vous êtes en quelque sorte les ambassadeurs mutuels du droit de nos deux pays, puisque vous œuvrez depuis 1953 à tisser des liens toujours plus étroits entre les juristes des deux côtés du Rhin, que ce soit à travers l'organisation d'évènements en France comme en Allemagne, à l'image de ce colloque, ou bien à travers de multiples initiatives destinées à la jeunesse de nos deux pays. Cette jeunesse, elle nous est infiniment précieuse, et nous souhaitons qu'elle bénéficie, plus encore, qu'elle prolonge cette amitié entre les juristes français et allemands que les générations précédentes ont patiemment nouée.

Cependant, il ne s'agit pas seulement d'amitié, il est nécessaire également de penser l'avenir, la pratique du droit, français comme allemand, dans ses aspects professionnels, dans le cadre des problématiques sans cesse renouvelées et appréhendées par le droit européen. Nos deux

pays témoignent depuis plusieurs décennies d'une volonté forte de s'engager en faveur d'une collaboration toujours plus étroite et qui ne saurait se faire qu'à travers la jeunesse.

Le double diplôme de droit franco-allemand des Universités de Paris I et de Cologne a fêté en 2015 ses 25 ans, et celui du cursus de sciences juridiques proposé conjointement par Paris Nanterre et Potsdam a soufflé en 2014 ses 20 printemps, pour ne citer qu'eux. Ces deux anniversaires illustrent le grand dynamisme qui imprègne le champ du droit franco-allemand, auquel nous apportons tout le soutien possible.

Les élèves issus de ces programmes d'échanges et de ces jumelages sont pour certains déjà actifs sur le marché du travail, et tracent leur route en renforçant les ponts entre nos deux pays. Empreints de la discipline mais aussi de la souplesse et de l'ouverture d'esprit que prodigue l'étude simultanée de nos deux systèmes juridiques, ces jeunes sont les juristes d'aujourd'hui et de demain. En tant que médiateurs, nous devons les encourager, et favoriser leur insertion dans l'espace professionnel franco-allemand.

Cette 34^{ème} rencontre, mise sur pied en coopération avec le Centre Juridique Franco-Allemand de l'Université de la Sarre et avec le soutien de la « Fondation pour le droit continental », s'annonce aussi riche que variée. Les interventions et les débats porteront aussi bien sur le droit privé international, le droit pénal que le droit constitutionnel et européen, sans jamais perdre de vue les questions d'actualité qui nourrissent les réflexions communes des juristes français et allemands.

Je vous souhaite de beaux et fructueux échanges et vous remercie de votre attention.

Philippe ETIENNE,

Ambassadeur de France en Allemagne

Aus der Tätigkeit der Vereinigung

34. Deutsch-Französisches Juristentreffen vom 24. bis 26. Sept. 2015 in Saarbrücken

60 Jahre deutsch-französischer juristischer Studiengang an der Universität des Saarlandes waren Anlass und Herausforderung, auf Einladung des Centre Juridique franco-allemand und mit dessen Hilfe, finanziell unterstützt von der Fondation pour le droit continental, die diesjährige binationale Jahrestagung in Saarbrücken abzuhalten. Über das Vorseminar für junge Juristen, an dem sich inzwischen mehr französische Studentinnen als deutsche, aber aus beiden Ländern immer noch zu wenig männliche Interessenten beteiligen, berichten diese anschließend selbst. Hier wird für die Leser der „actualités“ ein kurzer Überblick über das Geschehen in der Hauptveranstaltung berichtet, für die sich 82 Teilnehmer, darunter der Vorstand der französischen Schwesternvereinigung AJFA fast vollständig, angemeldet hatten.

Bei ihrer Begrüßung zur Eröffnung der Tagung konnten die beiden Vorsitzenden Grußworte, die im Anhang noch einmal abgedruckt sind, von Gästen verlesen, die zu ihrem Bedauern einer Einladung nicht folgen konnten, aber ihr Interesse auf diese Weise deutlich machten: Für die Bundesregierung fand der Bundesminister der Justiz und Verbraucherschutz Heiko Maas, selbst aus dem Saarland und Absolvent der gastgebenden Universität, warme Worte des Dankes für die Wahl von Ort und Anlass; auch der französische Botschafter Philippe Etienne hob noch einmal die Bedeutung einer engen Zusammenarbeit zwischen deutschen und französischen Juristen hervor. Für die Fondation pour le droit continental war deren Vorsitzender Jean-Francois Dubos persönlich erschienen; seine auf Französisch gehaltene An-

sprache wie deren gleich mitgebrachte deutsche Übersetzung sind ebenfalls abgedruckt. Für die saarländische Landesregierung begrüßte der Minister für Finanzen und Europa Stephan Toscani, ausgewiesen ebenfalls durch ein Studium in Saarbrücken und durch Heirat mit Frankreich verbunden, die Teilnehmer und ihre Veranstaltung.



Stephan Toscani, Saarländischer Minister für Finanzen und Europa

Abgerundet wurde der Eröffnungsteil mit einer Einführung durch Archivoberrat Dr. Wolfgang Müller in die Geschichte des Saarlandes, seiner Universität und deren juristischer Fakultät als Mittler zwischen Deutschland und Frankreich nicht nur bei der Ausbildung von Juristen.

Nach kurzer Pause konnte, moderiert von Prof. Philippe Cossalter vom gastgebenden Institut, mit der Frage nach der Anwendbarkeit des Internationalen Privatrechts auch auf Personen und Handlungen des öffentlichen Rechts die Sacharbeit mit dem ersten Themenkomplex begonnen werden. Für den deutschen Rechtskreis zeigte mit dem Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Aachen Dr. Matthias Keller ein vom öffentlichen Recht kommender Praktiker die vielfältigen Formen des modernen Handelns der öffentlichen Hände nicht nur im Bereich der Daseinsvorsorge und die damit einhergehende Notwendigkeit der Entwicklung

eigener Rechtsformen etwa des Verwaltungsprivatrechts auf, die in transnationalen Kollisionsfällen auch den Rückgriff auf Formen und Normen des IPR erforderlich machten. Für die französische Seite bestritt Maxence Chambon von der Universität Cergy-Pontoise dagegen jeden derartigen Einfluss, weil das Internationale Privatrecht trotz der Anrufung von Verwaltungsvorgängen als Anwendungsbereich etwa in den Rom-Verordnungen wesensverschieden und grundsätzlich inkompatibel mit dem Verwaltungsrecht nach französischem Verständnis sei. Aus dem supranationalen Bereich berichtete Prof. Myriam Salcedo Castro, Lehrbeauftragte an der Universität von Rosario-Bogota und Rechtsanwältin in Kolumbien, das dort etwa aufkommende Kollisionsfragen im allgemeinen bereits vorab im Vertrag berücksichtigt und Streitfälle einer Schiedsgerichtsbarkeit zugewiesen würden.

Der nächste Tag begann mit der Behandlung des zweiten Themenkomplexes, in dem es um die Haltung der nationalen Verfassungsgerichtsbarkeit beider Staaten zum europäischen Einigungsprozess ging. Einleitend konnte hier auf das gerade erschienene rechtsvergleichende Gemeinschaftswerk junger deutscher und französischer Verfassungsrechtler (Nikolaus Marsch/Yvon Vilain/Matthias Wendel (Hrs.), *Französisches und deutsches Verfassungsrecht*, Berlin 21015. Vgl. dazu die Bespr. in *Recht und Politik* Heft 4/2015, nachstehend noch einmal abgedruckt) verwiesen werden. Für den deutschen Part zeichnete Prof. Thomas Giegerich vom Europainstitut der gastgebenden Universität moderat im Ausdruck, aber deutlich in seiner Beurteilung die Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in dieser Frage nach, das mit den „Solange“-Beschlüssen seine Kritik zunächst an einer mangelnden Grundrechts-Garantie auf europäischer Ebene festgemacht habe und später auf das Demokratieprinzip und die Mitwirkungsrechte des Einzelnen übergegangen sei, um die

Überprüfung auf die Europäische Union zentrierter und durch diese in dem von den Verträgen vorgesehenen Weg ergangener Akte auf dem Wege der nationalen Individualverfassungsbeschwerde durch ein nationales Gericht zu ermöglichen. Besondere Kritik galt hier der ersten Vorlage des Bundesverfassungsgericht zur Vorabentscheidung an den EUGH, die eine vergiftete Form der Verneinung vor der europäischen Instanz sei, weil darin schon deutlich gemacht werde, wie das deutsche Gericht argumentieren werde, wenn das europäische Gericht seinen Vorüberlegungen nicht folge.



Prof. Thomas Giegerich

Wesentlich milder in seiner Beurteilung war dann mit dem Lehrbeauftragten der Universität Lille Dr. Aurélien Raccach ein Vertreter des französischen Verfassungsrechts, der im Vergleich mit den begrenzten Zuständigkeiten des dortigen Conseil Constitutionnel das deutsche Verfassungsgericht und seine Rechtsprechung zu Europa lobte, gerade weil es seine Überlegungen dogmatisch untermauere und im Gegensatz zu dem französischen Gegenpart ausführlich begründe. Tatsächlich lesen sich französische Urteile selbst bei gewissen Zweifeln häufig als wortkarge Änderungsempfehlungen an den Verfassungsgesetzgeber, denen dieser meist gerne nachkommt.



Dr. Aurélien Raccach

Dritter und letzter Themenkomplex war die Reaktion von Gesetzgeber und Strafgerichtsbarkeit auf die Herausforderungen durch den internationalen Terrorismus in beiden Ländern. Mit Ministerialrat Dr. Martin Hiestand referierte hier der zuständige Referatsleiter der Strafrechtsabteilung des Bundesjustizministeriums.



MR Dr. Martin Hiestand

Er erläuterte, dass der deutsche Gesetzgeber gleich doppelt reagiert habe, indem er durch Erweiterung des § 89a StGB die Strafbarkeit für eigenständige Vorbereitungstaten nach vorne verlagert und durch Schaffung des § 129b StGB das Anwendungsfeld strafrechtlich relevanten Organisationsverhaltens erweitert habe. Hinzu trete auch in Deutschland die Anwendung der von EU und UN verhängten Sanktionen außerstrafrechtlicher Art etwa in Form von Reisebeschränkungen und Waffenlieferungsverboten.

Ursprünglich nur gegen die Taliban und Al Quida gerichtet, bildeten diese Maßnahmen inzwischen die Möglichkeit, gegen Einzelpersonen wie Vereinigungen vorzugehen. Spiegelbildlich dazu schilderte mit Thomas Fiquet sein Amts- und Zuständigkeitskollege aus dem französischen Justizministerium die Entwicklung in seinem Land, wo es am Anfang um Frankreich-zentrierte und –organisierte kriminelle Vereinigungen mit politischem Hintergrund gegangen sei. Nach Attentaten mit zahlreichen Toten und Verletzten im Umkreis von Paris Mitte der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts, die der Hisbollah zugeschrieben wurden, hätten sich dann die Anforderungen an die Strafjustiz und die dafür erforderliche Gesetzgebung geändert, wie er an der Entwicklung des art.421 des CP deutlich machte. Zur Zeit seien 198 relevante Strafverfahren mit 215 Beschuldigten bei der Schwerpunktgerichtsbarkeit in Paris anhängig; ein Gesetz vom 13. 11. 2014, das bisher allerdings noch nicht angewendet worden sei, verschärfe noch den Anwendungsbereich der art.421 Abs.2 bis 6 CP. Dass nicht nur das materielle Strafrecht, sondern auch das Wirtschaftsrecht insbesondere für die Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus von Bedeutung ist (Ausführlich Marion Albert/Lena Groth (Hrsg.), Globales Recht und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Baden-Baden 2015. Vgl. dazu auch die Bespr. In Goltdammer's Archiv für Strafrecht 9/2015, nachstehend noch einmal abgedruckt), schilderte dann Ari Gudmannsson von einer international aufgestellten Wirtschaftskanzlei in Luxemburg. Ursprünglich auf die Geldwäschebekämpfung gerichtet, sind die dazu von der EU erlassenen Verordnungen nach dem 11. September 2001 längst auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt. Die gerade verabschiedete 4. Geldwäscherichtlinie verschärft die Anforderungen an die Kontrolle durch mit Finanzmitteln in Berührung kommenden Instituten und Personen, wie deutlich wurde, noch einmal.

Nach dem Ende dieses Teils der Jahrestagung galt der Rest kulturellen Begegnungen und Kenntniserweiterungen.

Eine Schifffahrt auf der Saar mit klassischem saarländischem Buffet am Abend und ein Ausflug zum Weltkulturerbe Völklinger Hütte und zur Saarschleife am Samstag führten zum festlichen Abschieds- und Abschlussessen, bei dem mit Prof. Patricia Oster-Stierle, der Präsidentin der Deutsch-Französischen Hochschule, noch einmal eine Fachfrau deutsch-französischer Zusammenarbeit in einem Dinner Speech zu Wort kam.

*Dr. Jürgen Jekewitz
Dorweiler/Bonn*



Die Vorsitzenden der DFJ und der AJFA, Hr. Dr. Jürgen Jekewitz und Hr. Jean-François Bohnert, mit Frau Jekewitz bei der Besichtigung der Völklinger Hütte



Wer so konzentriert gearbeitet hat ...



... hat sich die Kaffeepause verdient!

Hinweis:

Die folgenden Skripte und Vorträge des Seminars und der Jahrestagung erhalten Sie auf Anfrage beim Sekretariat der DFJ (jleith@uni-mainz.de):

Aus dem Workshop: Praktische Erfahrungen im deutsch-französischen Rechtsverkehr“

- die Präsentation: „**Französisches Arbeitsrecht/Eintreibung von Forderungen in Frankreich/ Französisches Kaufrecht**“
RAin und Avocate Nicola KÖMPF, ALERION, Paris
- die Skripte: „**Haftung des Geschäftsführers nach deutschem Recht**“ und „**Fragenkatalog UN-Kaufrecht**“
RA Werner GAUS, Thümmel Schütze & Partner, Frankfurt/Main

Von der Jahrestagung

- das Skript: « **Le droit international privé—applicabilité aux entités publiques** »
Dr. Mathias KELLER, Président du tribunal Administratif d’AIX LA CHAPELLE
- die Präsentation: « **L’intégration européenne au défi de la jurisprudence constitutionnelle Allemagne/France** »
Dr. Aurélien RACCAH, maître de conférences, vice doyen chargé du développement international, faculté de droit de l’Université Catholique de LILLE
- die Präsentation: „**Combat against Money Laundering and against Terrorism Financing (AML-CTF)**“
Ari GUDMANSSON, Of Counsel, cabinet d’avocats Arendt & Medernach, Luxembourg

Bericht über das Vorseminar der Jahrestagung der DFJ und der AJFA vom 22.9. bis 24.9.2015 in Saarbrücken
von Lydia Beil, LL.M.

Ende September 2015 war es wieder soweit: Das große gemeinsame Juristentreffen der DFJ und der AJFA stand zum 34. Mal an. Als Tagungsort hatte man sich Saarbrücken herausgesucht. Diese durch und durch deutsch-französisch geprägte Stadt wurde nicht nur aufgrund ihres herausragenden Exempels deutsch-französischer Integration ausgewählt, sondern es gab noch einen besonderen Anlass: Dieses Jahr wurde das 60-jährige Jubiläum des Centre juridique franco-allemand der Universität des Saarlandes gefeiert! Dies Jubiläum des ältesten integrierten Studienganges war besonders interessant für die „jeunes juristes“, das heißt die Studenten, Doktoranden und jungen Praktiker, die sich vom 22. bis 24.9.2015 für das alljährliche vor der Tagung stattfindende Vorseminar zusammenfanden.

Aus den unterschiedlichsten Städten Deutschlands und Frankreichs reisten wir am Dienstagabend an und wurden auf unsere Zimmer verteilt. Schnell wurde Bekanntschaft gemacht und man vertiefte sich in interessante Gespräche u.a. über die Berührungspunkte eines jeden mit der deutsch-französischen Juristerei und die Erfahrungen mit den vielfältigen integrierten Studien- und Forschungsprogrammen, von denen viele Teilnehmer persönlich berichten konnten. Beim Abendessen begrüßten uns schon einige Mitarbeiter des Centre juridique franco-allemand, die sich bestens um die Gruppe kümmerten.

Das inhaltliche Programm begann dann am Mittwochmorgen an der Universität des Saarlandes. Zunächst präsentierte Herr Prof. Dr. Philippe Cossalter, Co-Direktor des Centre juridique franco-allemand, uns die Geschichte der Universität des Saarlandes sowie des Centre juridique

Wir erfuhren einiges über die besondere deutsch-französische Verwurzelung der Universität, die es ermöglichte, dass der integrierte Studiengang der Universität des Saarlandes als erster seiner Art entstand und somit zur „Mutter aller deutsch-französischen Jura-Studiengänge“ wurde, die viele der Teilnehmer absolviert hatten oder noch zu absolvieren planten. Auf diesen Vortrag folgte ein Workshop zu den praktischen Erfahrungen im deutsch-französischen Rechtsverkehr, der von Rechtsanwältin und Avocate Nicola Kömpf, ALERION, Paris, und Rechtsanwalt Werner Gaus, Thümmel Schütze & Partner, Frankfurt, geleitet wurde. Die beiden Rechtsanwälte gaben uns unter ständiger rechtsvergleichender Betrachtung anschauliche praktische Eindrücke von den rechtlichen Problemen, mit denen man tagtäglich als grenzüberschreitend tätiger Rechtsanwalt zu tun hat. Wir erarbeiteten uns zusammen die Unterschiede in der Haftung des GmbH-Geschäftsführers in Deutschland und in Frankreich, untersuchten kritisch die Hintergründe und die Folgen der Verschiedenheit des französischen Arbeitsrechts vom deutschen Recht und deren Auswirkungen auf die Arbeitnehmerentsendung und bekamen außerdem eine Einführung in das französische Kaufrecht, ergänzt durch einen praktischen Anwendungsfall zum UN-Kaufrecht. Frau Kömpf und Herr Gaus verstanden es, uns immer wieder zur Mitarbeit und Reflexion anzuregen und gestalteten den Workshop trotz der inhaltlich großen Fülle sehr unterhaltsam. Vor allem vor dem Hintergrund, dass die meisten Teilnehmer die Universität noch nicht verlassen hatten, waren die praktischen Probleme für uns sehr spannend. Bei einem gemeinsamen Mittagessen in der Mensa mit den Referenten hatten wir darüber hinaus die Möglichkeit, in ungezwungener Atmosphäre Details über das Leben und die Arbeit als deutsch-französischer Rechtsanwalt zu erfahren.

Das inhaltliche Programm des Vorseminars wurde durch einen Vortrag von Herrn Prof. Dr. Joachim Gruber, Westsächsische Hochschule Zwickau, mit dem weitreichenden Thema „Die Deutsch- Französischen Rechtsbeziehungen in Europa und der Welt“ abgeschlossen. Von ihm erfuhren wir viel Neues über die interne Organisation, den Aufbau und die Entwicklung zahlreicher deutsch-französischer juristischer Einrichtungen, von deren Existenz wir teilweise zum ersten Mal hörten.

Beim Abendessen im gemütlichen Restaurant „Stiefel Bräu“ kosteten wir am Ende des Tages saarländische Spezialitäten wie die „Gefillden“ sowie auch ein paar regionale Weinsorten. Abgerundet wurde das Vorseminar schließlich am Donnerstagvormittag durch eine zweistündige Stadtführung durch das barocke Saarbrücken, in der wir die vielen schönen Kirchen, Bauwerke und lebhaften Plätze der Stadt bewunderten und selbst die Teilnehmer, die jahrelang in Saarbrücken gelebt hatten, noch überraschende Details über die Stadt erfuhren.

Alles in allem war es ein sehr gelungenes Vorseminar, das kulturelle und inhaltliche Aspekte gut miteinander kombinierte und die Teilnehmer mit zahlreichen neuen Informationen und schönen Erinnerungen verabschiedete. Wir bedanken uns herzlich bei allen für die hervorragende Organisation und Unterstützung dieses Seminars und hoffen auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr!



Discours du président de la « Fondation pour le droit continental »,
M. Jean-François DUBOS

Bienvenue chers professeurs, chers praticiens et chers étudiants.

Au nom de la Fondation pour le droit continental, je tiens à saluer l'engagement de l'Association des Juristes français et allemands (AJFA) ainsi que la Deutsch-Französische Juristenvereinigung (DFJ) en coopération avec le centre juridique franco-allemand (CJFA) de l'Université de la Sarre.

L'organisation d'un tel colloque vient enrichir les cursus franco-allemands d'une perspective européenne: les concepts d' « Interculturalité » et de « Compétences européennes » se développent au sein des Universités françaises et allemandes.

Les liens étroits unissant la France et l'Allemagne sont d'une importance capitale pour l'Europe. Dans le domaine de la formation transfrontalière des enseignants, les Universités de tradition franco-allemande entendent contribuer à abolir les barrières existantes afin que les formations effectuées dans le pays voisin puissent bénéficier à l'avenir d'une pleine reconnaissance.

La coopération avec le monde économique est encore appelée à se développer. Les juristes français et allemands ont pris conscience des enjeux du droit dans le cadre de la concurrence économique qui se décline désormais à l'échelle mondiale. Qu'il s'agisse du choix du droit applicable aux contrats, de la rédaction d'une clause d'arbitrage, de la protection de la propriété intellectuelle, ou encore de l'exécution d'une décision de justice, l'expertise du professionnel du droit est incontournable dans la détermination de la stratégie d'une entre-

prise.

Je ne peux dès lors que me féliciter de l'initiative franco-allemande soutenue par la Fondation pour le droit continental, qui tend à promouvoir dans un contexte de compétition internationale les valeurs de sécurité, de prévisibilité et de performance de la famille romano-germanique du droit. La mise en valeur de ces atouts grâce à l'organisation de ces 34èmes journées franco-allemandes, participe pleinement à la valorisation de notre modèle continental.

Le droit continental est un droit mondial. Le concept de codification, qui prend ses racines avant tout en Europe, ne régit pas seulement le droit français et le droit allemand. Il a été reçu dans de très nombreux pays, que ce soit en Amérique du Nord (Québec, Louisiane), en Amérique latine, au Proche Orient, en Afrique, en Europe centrale, en Europe orientale, en Asie et singulièrement en Chine. Le droit continental régit les deux tiers de la population mondiale, qui représentent une proportion équivalente du produit intérieur brut (PIB) mondial. Il domine dans la sphère économique, puisqu'il est celui de 13 des 20 premières économies, et de 7 des 10 pays au plus haut revenu par habitant – comme l'a établi le rapport sur la compétitivité globale établi par le Forum de Davos (Global Competitiveness Report 2009).

Ces rencontres s'inscrivent parfaitement dans les actions communes que l'Allemagne et la France mènent depuis de nombreuses années pour innover et être force de propositions au sein de l'Union européenne. L'innovation juridique doit continuer à irriguer le droit continental et proposer des formules nouvelles aux Etats de droit. C'est un droit adapté et en constante évolution. La formation est une démarche indispensable à la réalisation de ces objectifs.

Je remercie les organisations de juristes en Allemagne et en France de propager encore davantage le droit continental par la présente rencontre. Leur initiative commune démontre qu'en matière de la concurrence des ordres juridiques il en va au-delà des intérêts nationaux. Les efforts de convergence d'études en commun, de nouvelles propositions entre juristes allemands et français doivent se poursuivre. Je forme le vœu que ce partenariat se traduise rapidement par des actions concrètes, auxquelles les autres nations de droit continental décideront, je l'espère, de s'associer.

**Grußwort des Präsidenten der „Fondation pour le droit continental",
Herr Jean-François DUBOS**

Herzlich willkommen, liebe Professoren und Professorinnen, Juristen und liebe Studentinnen und Studenten.

Im Namen der Stiftung für kontinentales Recht will ich das Engagement der Association des Juristes Français et Allemands (AJFA) und der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung (DFJ) in Zusammenarbeit mit dem Centre juridique franco-allemand (CJFA) der Universität des Saarlandes würdigen.

Die Organisation eines solchen Kolloquiums soll deutsch-französische Studiengänge um eine europäische Perspektive bereichern. Die Konzepte von „Interkulturalität“ und „Europäischen Kompetenzen“ entwickeln sich zurzeit an den französischen und deutschen Universitäten.

Die engen Verbindungen zwischen Frankreich und Deutschland sind von zentraler Bedeutung für Europa. Bei der grenzüberschreitenden Ausbildung des Lehrpersonals wollen Universitäten mit deutsch-französischer Tradition zur

Beseitigung bestehender Hindernisse beitragen, sodass künftig eine im Nachbarstaat absolvierte Ausbildung auf beiden Seiten der Grenze vollständig anerkannt werden kann.

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaftswelt soll noch weiterentwickelt werden. Französische und deutsche Juristen sind sich der Bedeutung des Rechts im Rahmen des wirtschaftlichen Wettbewerbs bewusst geworden, welcher heutzutage auf weltweiter Ebene stattfindet. Ob es sich um die Wahl des auf Verträge anzuwendenden Rechts, das Verfassen einer Schiedsvereinbarung, den Schutz des geistigen Eigentums, oder um die Vollstreckung einer Gerichtsentscheidung handelt, die Expertise eines Juristen ist bei der Festlegung einer Unternehmensstrategie unverzichtbar.

Ich kann die von der Stiftung für kontinentales Recht unterstützte deutsch-französische Initiative also nur begrüßen, welche im Kontext des internationalen Wettbewerbs der Förderung der Sicherheit, Vorhersehbarkeit und Leistungsfähigkeit als Werte der romanisch-germanischen Rechtsfamilie dient. Die Hervorhebung dieser Vorteile durch die Veranstaltung dieser 34. deutsch-französischen Tagung trägt erheblich zur Aufwertung unseres kontinentalen Rechtsmodells bei.

Das kontinentale Recht ist ein weltweites Recht. Das Konzept der Kodifizierung, dessen Wurzeln vorwiegend in Europa zu finden sind, ist nicht nur im französischen und im deutschen Recht vorherrschend. Es wurde in zahlreichen Ländern aufgegriffen, wie etwa in Nordamerika (Quebec, Louisiana), in Lateinamerika, im Nahen Osten, in Afrika, in Zentraleuropa, in Osteuropa, in Asien und unerwarteter Weise in China. Zwei Drittel der Weltbevölkerung unterstehen dem kontinentalen Recht, dies entspricht auch zwei Dritteln des weltweiten Bruttoinlandsprodukts.

Das kontinentale Recht ist auch in der Wirtschaftssphäre vorherrschend, da es geltendes Recht in 13 der 20 größten Wirtschaftsmächte und in sieben der zehn Staaten mit dem höchsten Pro-Kopf-Einkommen ist, was im Bericht über weltweite Wettbewerbsfähigkeit des Davos-Forums festgestellt wurde (Global Competitiveness Report 2009).

Diese Tagung entspricht den gemeinsamen Aktionen, die Deutschland und Frankreich seit vielen Jahren gemeinsam durchführen, um als treibende Kraft innerhalb der Europäischen Union Neuerungen zu fördern.

Das kontinentale Recht muss auch künftig anhand von innovativen Vorschläge weiterentwickelt werden, um die Rechtsstaaten mit neuen Methoden zu versorgen. Es handelt sich um ein angepasstes Recht, welches sich stets weiterentwickelt. Die juristische Ausbildung ist eine Schlüsselkomponente für die Erreichung dieser Ziele.

Ich möchte mich bei den deutschen und französischen Juristenvereinigungen dafür bedanken, dass sie mit dieser Tagung das kontinentale Recht noch weiter verbreiten. Ihre gemeinsame Initiative beweist, dass es im Wettbewerb der Rechtsordnungen über nationale Belange hinaus geht.

Konvergenzbemühungen mit gemeinsamen Studien, mit neuen Vorschlägen unter deutschen und französischen Juristen sollen fortgesetzt werden.

Ich hoffe, dass diese Partnerschaft demnächst in konkreten Maßnahmen umgesetzt wird, denen sich die übrigen Staaten des kontinentalen Rechts anschließen werden.

www.fondation-droitcontinental.org

Erlebnisbericht für den Newsletter ACTUALITÉS

von Niklas Uder, Student im 7. Semester an der Johannes-Gutenberg-Universität in Mainz und seit Studienbeginn Mitglied der DFJ

Das diesjährige „34. Deutsch-Französische Juristentreffen“ fand an der Saaruniversität in Saarbrücken in der Zeit vom 24. bis 26. September statt.

Zum ersten Mal nahm in diesem Jahr die Fondation pour le Droit Continental an der Veranstaltung teil. Eingeladen waren ihr Präsident M. Jean-François Dubos, Gastreferentin Prof. Dr. Myriam Salcedo Castro und der PR-Manager der Stiftung, Nicolas Verhaeghe.

In ihrer Moderation begrüßten die Präsidenten Herr Dr. Jekewitz und Herr Bohnert die Teilnahme der Fondation am 34. Deutsch-Französischen Juristentreffen als „ersten Schritt“ einer neuen Zusammenarbeit.

Im Zeichen der neuen Zusammenarbeit stand ein Erlebnis von Niklas Uder, einem studentischen Mitglied der DFJ aus Mainz: „Als Zuhörer traf ich zufällig mit dem Präsidenten der Fondation, M. Jean-François Dubos, zusammen. Wir unterhielten uns angenehm und aufschlußreich über das Deutsch-Französische Studium im Allgemeinen und die Arbeit der Fondation pour le Droit Continental im Speziellen.

Am Ende des Tages mündete dieses „Juristentreffen“ für mich persönlich in der Empfehlung, mich für ein Auslandspraktikum bei der Stiftung zu bewerben.

Das Ergebnis steht nun schon fest: Im Sommer 2016 darf ich mich als erster deutscher Praktikant bei der Stiftung auf einige sicherlich spannenden und lehrreichen Wochen in Paris freuen.“

Neue Veröffentlichungen mit Bezug zum französischen Recht

Sonstige Nachrichten aus dem deutsch-französischen Bereich

Kommentierung (105 Seiten) von Art. 1519 BGB sowie den Art. 1-23 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft
im **Beck'schen Online Großkommentar (BeckOGK)**.

Online seit Mitte April 2015.

Dr. Torsten Jäger, Notar in Landstuhl

Deutsch-französischer Verfassungsinstitutionenvergleich – Konkrete Rechtsvergleichung praktisch, zeitnah und unschlagbar preiswert

Nikolaus Marsch/Yoan Vilain/Mattias Wendel (Hrsg.), Französisches und Deutsches Verfassungsrecht. Ein Rechtsvergleich. Springer-Lehrbuch. Springer-Verlag, Berlin 2015, Softcover, 460 S., 29,99 EURO.

Wenn dieses Buch schon zum Zeitpunkt der ersten Überlegungen zu Themen und Anlage der binationalen Jahrestagung 2015 der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung vorgelegen hätte, könnte man mit gutem Recht annehmen, dass die Art und Weise, wie darin Rechtsinstitutionen und deren Funktionieren nebeneinander- und einander gegenübergestellt werden, Vorbild und Folie waren.

Denn hier wie dort - und deshalb kommen in beiden Fällen engagierte Fachleute zu Wort - wird in Anspruch genommen, nicht nur Interessenten aus dem eigenen Rechtskreis schlicht Institutionen aus der Verfassungspraxis des Nachbarlandes nahezubringen, sondern aus ihrer Eigenart im jeweiligen Verfassungskontext heraus Ähnliches zu vergleichen oder – gegen liebgewordene Vorurteile – auch einmal Unvergleichbares zu benennen. Insoweit tritt neben gewohnte und immer noch imponierende Darstellungen wie die auf französischer Seite und für den französischen Markt von Jean Amphoux über „Le Chancelier Fédéral dans le Régime Constitutionnel de la République Fédérale d’Allemagne“ aus dem Jahre 1962 und die zurecht preisgekrönte Dissertation von Rainer Grote über „Das Regierungssystem der V.Französischen Republik“ von 1995 (vgl. dazu die Rezension „Demokratie auf französisch“, Recht und Politik 1996, S.182ff) hier eine neue Form des Erläuterns und Vertrautmachens.

Soweit ersichtlich, handelt es sich auch um die erste echte deutsch-französische Gemeinschaftsarbeit, weil sie, wie das Vorwort hervorhebt, nicht nur aus dem Deutsch-Französischen Doktorandenkolleg zur Rechtsvergleichung im öffentlichen Recht hervorgegangen, sondern darüber hinaus Ergebnis einer deutsch-französischen Freundschaft ist. Von den drei als Herausgeber genannten und jeweils mit mehreren eigenen Kapiteln beteiligten Autoren habilitiert sich der erste gerade an der Universität Freiburg, und arbeiten die beiden anderen an der Humboldt-Universität in Berlin; beigetragen haben ferner Aurore Gaillet von der Universität Toulouse und Thomas Hochmann von der Universität Reims. In neun Schritten bzw. Abschnitten, von denen der erste als Einführung durch die beiden deutschen Herausgeber die Herangehensweise an das Thema und den Inhalt der folgenden Sachdarstellungen kurz erläutert, werden dann Eckpunkte und Charakteristika beider Verfassungsrechtsordnungen benannt und miteinander verglichen.

So stellt Aurore Gaillet die „verfassungsgeschichtlichen Grundlagen“ dar, beschreibt anschließend Yoan Vilain die „Verfassungsprinzipien“, stellen Yoan Vilain und Mattias Wendel gemeinsam geschickt die Trias „Parlament – Präsident – Regierung“ einander gegenüber, nimmt sich Nikolaus Marsch der Unterschiede und Gemeinsamkeiten bei der „Rechtsetzung“ wie der „Verfassungsgerichtsbarkeit“ an, erläutert Thomas Hochmann das ursprünglich stark unterschiedliche, aber langsam aufeinander zuge wachsene Grundrechtssystem und –verständnis und beschäftigt sich erneut Mattias Wendel mit dem Zusammenwirken von „Verfassungsrecht – Völkerrecht – Europarecht“, bevor sich abschließend noch einmal Aurore Gaillet möglichen „Perspektiven“ der Verfassungsentwicklung in beiden Staaten widmet.

Diese Perspektiven sind nach ihrer Ansicht – und da sieht sie jeglichen Rechtsvergleich an seine Grenzen gelangend – dadurch geprägt, dass das deutsche Grundgesetz von 1949 wie die Verfassung der V. französischen Republik von 1958 durch eine Reihe von Änderungen, Ergänzungen, auch Uminterpretationen sich beide von ihrer ursprünglichen Gestalt fortentwickelt haben, die französische Debatte aber eher an einer Neuorientierung des Verfassungspaktes – wie sie schon die jüngsten Verfassungsänderungen zeigten –, die deutsche dagegen an dem Erhalt bzw. der Bewahrung der Verfassungsstruktur orientiert sei (S.438ff). Das führt zurück zu den Schlussfolgerungen, die Matthias Wendel in seinem Text über die unterschiedliche Annäherung an ein Unionsrechts und dessen Perzeption durch das jeweilige nationale Verfassungsrecht zieht:

Der französische Zentralstaat tut sich – auch im Verhältnis seiner Gerichtsbarkeit zu den Institutionen auf europäischer Ebene - leichter mit der Einordnung und Zuordnung seines Verfassungssystems in eine Europäische Union

als der „eigentlich“ aus seiner historisch bedingten und geprägten föderalen Grundstruktur zu einem Hineinwachsen in eine weitere Verfassungsebene prädestinierte Staat des Grundgesetzes (S.421). Und trotzdem ist es kein Widerspruch dazu, dass das maßgeblich unter dem Vorsitz eines früheren französischen Staatspräsidenten entwickelte Projekt einer Europäischen Verfassung an einer Volksabstimmung in Frankreich scheiterte.

Diesem Buch sind viele Leser zu wünschen, weil es objektiv und gleichrangig deutsches und französisches Verfassungsrecht zugrunde legt, erläutert und in Beziehung zu einander setzt. Sein Erscheinen bisher allein in deutscher Sprache wird den Interessentenkreis leider auf die eine Seite des Rheins konzentrieren. Es wäre schön, wenn über eine französischsprachige Ausgabe auch die andere Seite zu dem Genuss einer Lektüre und dadurch einer Wissens- und Urteilsbereicherung käme.

*Jürgen Jekewitz
Bonn/Dorweiler*

**Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich,
bei denen wir uns an dieser Stelle noch einmal ganz herzlich bedanken!**

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 28. Februar 2016.

Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!

Die Redaktion

Michel Doucet/Klaus E. W. Fleck:

Wörterbuch Recht & Wirtschaft. Französisch-Deutsch

7. Aufl. 2014, C. H. Beck München, XLIV, 1004 S. ISBN 978-3-406-66256-0, € 85,00

Der „Doucet/Fleck“ ist seit Jahren das Standardwerk für Übersetzungen im deutsch-französischen Rechtsverkehr, das aber mittlerweile für Teilbereiche des Rechts Konkurrenz bekommen hat: Zum einen durch das Wörterbuch zum Arbeitsrecht von Otto Kaufmann (Wörterbuch Arbeits- und Sozialrecht, C. H. Beck 2004), zum anderen durch das Wörterbuch „Wirtschafts- und Steuerrecht“ (2. Aufl., C. H. Beck 2012) von Hugues Lainé und Ulrike Warneke (dazu Jekewitz, *Actualités* 1/2012, S. 9 f.) - beide Wörterbücher jeweils Französisch-Deutsch/Deutsch-Französisch.

Die neue Auflage des von Fleck bearbeiteten Wörterbuchs ist um gut 150 Seiten umfangreicher als die Voraufgabe. 26 Seiten entfallen auf einen erstmals enthaltenen Anhang. Dort präsentiert der Autor Schaubilder, mit denen er in das französische Recht einführen und so dem Übersetzer Orientierung geben möchte. Diese Übersichten sind in meinen Augen aber wenig aussagekräftig, sodass sie in künftigen Auflagen entfallen könnten. Bei einem Schaubild folgt Fleck zudem seiner eigenen Empfehlung (S. 938) nicht, dass nämlich die amtliche Bezeichnung eines französischen Gerichts nicht zu übersetzen sei, und nennt das TGI „Großinstanzgericht“ (S. 994). In einem Wörterbuch nicht am rechten Platz sind auch die im Anhang enthaltene sprachliche Analyse eines Urteils und die „Leitlinien der Urkundenübersetzung“.

Das Werk beeindruckt durch die Breite des behandelten Stoffes. Es umfasst auch viele Wörter, die keine Rechtsbegriffe im engeren Sinne sind, die aber oft in juristischen Texten

gebraucht werden. Beibehalten wurden die in der letzten Auflage eingeführten, gelungenen Informationskästchen mit Hinweisen auf häufige Fehler und Sachinformationen zu spezifisch französischen Rechtsinstitutionen. Eines dieser Kästchen ist z.B. dem Wort „syndicat“ gewidmet. Die Bezeichnung umfasst sämtliche Berufsverbände und darf daher nicht mit „Gewerkschaft“ übersetzt werden.

In einer Besprechung der Voraufgabe an anderer Stelle hatte ich die Anregung gegeben, dass die Last der Bearbeitung auf mehrere Schultern verteilt werden sollte, da ein Einzelner – insbesondere im Recht – heutzutage wohl nicht mehr in der Lage ist, die Entwicklungen in allen Teilbereichen seiner Disziplin genau nachzuvollziehen. Fleck hat allerdings wieder allein die Herkulesaufgabe der Neubearbeitung übernommen. Dies ist wohl die Ursache dafür, dass bei einigen Begriffen die aktuellen Entwicklungen nicht eingearbeitet wurden. So fehlen Hinweise darauf, dass der „avoué“ 2012 abgeschafft wurde und dass es die Behörde HALDE seit 2011 nicht mehr gibt (deren Aufgaben gingen auf den *défenseur des droits* über). Beim *avocat salarié* ist Fleck dagegen – wie bereits in der Voraufgabe – der Zeit voraus: Dieser ist nicht in einem Unternehmen angestellt (was nach französischem *Standesrecht* immer noch nicht zulässig ist), sondern in einer Anwaltskanzlei (in der Reformdiskussion wird der *Syndikusanwalt* übrigens nicht „*avocat salarié*“, sondern „*avocat en entreprise*“ genannt).

Auch der eine oder andere Erklärungs- oder Übersetzungsvorschlag müsste überdacht werden. So steht hinter *Cour de cassation* „tribunal supérieur“, treffender wäre „*cour suprême*“. Bei „*dessins et modèles*“ findet sich neben „Geschmacksmuster; Muster und Modelle“ auch die Übersetzung „Gebrauchsmuster“ – das ist falsch, ein Gebrauchsmuster schützt wie das Patent Erfindungen und nicht die Formgestaltung.

Um die Zuverlässigkeit des Wörterbuchs zu testen, habe ich Bezeichnungen aus dem Hochschulbereich überprüft. Dabei musste ich feststellen, dass gerade in diesem Bereich viele neuere Entwicklungen nicht berücksichtigt wurden. So sucht man LMD (Abkürzung für Licence-Master-Doctorat) vergebens. Bei „licencié“ erwähnt Fleck noch die (abgeschaffte) „maîtrise“ und erklärt, eine licence en droit entspreche dem deutschen Referendarexamen, wogegen man einwenden kann, dass nur ein Master 1 den Zugang zur Anwaltschule eröffnet. Bei den Abkürzungen findet man nur UER (Unité d’enseignement et de recherche) und nicht UFR (Unité de formation et de recherche), obwohl die UER schon 1984 durch die UFR ersetzt wurde. Die neue (2013) Kooperationsorganisation der Universitäten COMUE (Communauté d’universités et d’établissements) hat noch keinen Eingang in das Wörterbuch gefunden.

Beim Universitätsprofessor ist der französische Ausgangsterminus unzutreffend: Der Beruf heißt in Frankreich „professeur des universités“ und nicht „professeur de faculté“. Der professeur émérite wird korrekt mit Emeritus übersetzt, man findet ihn allerdings nicht bei „professeur“, sondern unter dem Stichwort „émérite“. Bei „maître de conférences“ bietet Fleck „Dozent, Lehrbeauftragter“ als Übersetzung an. Der erste Vorschlag ist ungenau, der zweite irreführend. Ein maître de conférences ist ein hauptberuflich in der universitären Lehre tätiger Lebenszeitbeamter. Dozent kann man sich in Deutschland auch nennen, wenn man außerhalb einer Universität Unterricht gibt, ein Lehrbeauftragter gibt nur nebenberuflich Unterricht. Möglich wäre die Übersetzung „Juniorprofessor“; dagegen spricht, dass dessen Anstellung nur befristet ist. Am Treffendsten halte ich die Übersetzung „Akademischer Rat“, gefolgt von einem Klammerzusatz mit dem Originaltitel.

Fazit: Der Doucet/Fleck ist nach wie vor das beste französisch-deutsche Wörterbuch der Rechtssprache. Das Buch besticht durch die Stofffülle. Dafür muss man allerdings in Kauf nehmen, dass einige Übersetzungen nicht aktuell bzw. nicht ganz zutreffend sind.

Prof. Dr. Joachim Gruber

D.E.A. (Paris I)

Was ist und wie erfolgt globale Terrorismusfinanzierungsbekämpfung?

Marion Albers/Lena Groth (Hrsg.), Globales Recht und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung. Schriften der Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law Bd. 2, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden, 2015, 319 S., brosch., 84,-- Euro.

Beim ersten Anlesen macht dieser Band mit den – zum Teil für den Druck aktualisierten – Vorträgen einer schon im Dezember 2012 in Hamburg durchgeführten Tagung den Eindruck einer eher spröden, sperrigen Lektüre. Dabei haben sich die Herausgeber die Mühe gemacht, in einer umfangreichen Einführung mit angehängtem ausführlichen Literaturverzeichnis (S.9 – 35) nicht nur die Thematik für den Leser vorzustrukturieren, sondern auch schon einmal den wesentlichen Inhalt der folgenden Einzelausführungen zusammenfassend darzustellen. Das genannte Zugangsproblem mag einmal an der Begriffswahl liegen, die nicht ohne eine gewisse martialische, kriegswissenschaftliche Diktion auszukommen scheint, obwohl natürlich beansprucht wird, die aufgeworfenen Fragen mit den Mitteln des Rechts im Rahmen einer bei aller Globalität demokratischen Rechtsordnung zu lösen.

Zudem klafft eine Wahrnehmungslücke zwischen der abstrakten, durch Politik und Medien vermittelten Information, der internationale Terrorismus finanziere sich einerseits irgendwo in einem fernen Ausland selbst durch den Verkauf in seinem Herrschaftsbereich mehr oder weniger illegal akquirierter geldwerter Produkte wie Erdölproduktion und Drogenanbau oder durch Lösegeldforderungen an die Heimatregierungen entführter ausländischer Staatsangehöriger, soweit nicht nahestehende oder sympathisierende Staaten auf welchen Wegen auch immer direkt oder indirekt Zahlungen leisten, und andererseits der konkreten Erfahrung, dass im eigenen Land immer wieder über Strafverfahren berichtet wird, in denen sich fehlgeleitete Sympathisanten welcher Herkunft auch immer oder nur schlicht profitgierige Mitbürger als Folge von Geldzahlungen und Materiallieferungen wegen Beihilfetaten verantworten müssen.

Diese Wahrnehmungslücke wird nicht geschlossen, sondern eher noch dadurch verstärkt, dass in allen Beiträgen die Arbeit der Financial Action Task Force – FATF – Mittel- oder zumindest Ausgangspunkt der Darstellung ist, wie auch immer der konkrete Ansatz überschrieben sein mag. Dabei bleiben der Charakter und die Zuordnung dieser Institution für den unbefangenen Leser auch dort seltsam undeutlich, wo sie selbst mit ihren Maßnahmen und Strategien als Thema aufgerufen ist und mit Gregor Krämer dazu ein Wissenschaftler referiert, der sich darüber habilitiert hat (S.203-253). Ihre Herkunft aus dem Bereich der internationalen Koordinierung der Verfolgung und Unterbindung illegaler Geldwäsche wird zwar erwähnt, aber nicht zur Verdeutlichung der Besonderheiten ihrer Arbeitsweise benutzt.

Die lassen sich kurz und präzise unter sämtlichen Aspekten etwa in dem von Felix Herzog und Dieter Mülhausen herausgegebenen Hand-

buch „Geldwäschebekämpfung und Gewinnabschöpfung“ (C.H.Beck, München 2006) bei der Darstellung der dazu ergangenen straf- und wirtschaftsrechtlichen Regelungen gleich an mehreren Stellen (§ 4 Rz.8-13, § 7 Rz.1-6, § 9 Rz.26+27, § 29 Rz.4, 22-27) nachlesen.

Dann wird auch verständlich, dass die FATF als internationale Arbeitsgruppe von Spezialisten der beteiligten Staaten – in Deutschland aus BMJ und BMI – ursprünglich nur zur Erarbeitung von Vorschlägen auf die Geldwäsche bezogener gemeinsamer und möglichst aufeinander abgestimmter nationaler Regeln zur Unterbindung der Überführung von illegal erworbenen und erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf eingesetzt wurde, bei der Terrorismusfinanzierung aber überwiegend von ihrer Herkunft her ursprünglich legale Mittel von den Verfügungsberechtigten einem illegalen Zweck zugeführt werden sollen und deshalb der Zugriff an der nationalen Quelle nach nationalen Regeln rechtlich schwer zu begründen, der beim gedachten und gewollten Empfänger meist schon tatsächlich nicht mehr möglich ist. Globales Recht im Bereich der Verfolgung und Unterbindung der Terrorismusfinanzierung kann und muss deshalb in erster Linie in der möglichst parallelen und wechselseitig verbindlichen Verpflichtung zur Schaffung und Durchsetzung von nationalen Regelungen zur Kontrolle von Geldströmen innerhalb wie beim Verlassen oder Betreten des nationalen Zugriffsbereichs bestehen. Dazu hat die FATF unmittelbar nach dem 11.September 2001 in Ergänzung ihrer 40 Empfehlungen zur Geldwäsche und zugleich sozusagen in einer Volte ihres bisherigen Ansatzes ihre Vorschläge auch auf die Terrorismusfinanzierung erstreckt. Strafrechtliche Ansätze können auch hier nur nachträglich repressiv und damit generalpräventiv wirken. Das Hauptaugenmerk wird sich auf das Transparentmachen und Unterbinden von kritischen Kapitalbewegungen zu erstrecken

haben. Deshalb trägt das entsprechende Gesetz in Deutschland nach einer umfassenden Novellierung schon seit 2002 den Volltitel „Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus“. Frankreich ist nach seinen Erfahrungen der jüngsten Zeit dabei, seine entsprechenden Regelungen zu verschärfen und alle Bargeldtransfers drastisch einzuschränken (FAZ v. 19.3.20015, S.17). Ergänzend dazu haben der französische und der deutsche Finanzminister in einem gemeinsamen Schreiben an die EU-Kommission diese aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass das Einfrieren verdächtiger Vermögen nicht auf ein Mitgliedsland beschränkt sein dürfe, sondern grenzüberschreitend in gegenseitiger Anerkennung der nationalen Regeln erfolgen müsse (FAZ v. 1.4.2015, S.17). Damit wird auf die beiden EU-Verordnungen gezielt, mit denen schon seit 2001 durch die Benennung inkriminierter internationaler Organisationen und Personen der Geldtransfer auch Privater an diese eingeschränkt wurde (Vgl. dazu etwa Helene Bubrowski, Der Feind in meinem Büro, FAZ v.28./29.3.2015, S.C2). Zu Fragen dieser Art verhält sich und darüber informiert dieser Tagungsband. Das wird erst beim zweiten und dritten Lesen richtig klar. Dann ist die Lektüre nicht mehr spröde, sondern lehrreich.

*Jürgen Jekewitz
Bonn/Dorweiler*

Wahlstationen für Rechtsreferendare

Die folgenden Rechtsanwaltskanzleien und Unternehmen bieten Wahlstationen für Rechtsreferendare

in Deutschland:

Rechtsanwältin Claudia Sebastiani, Berlin
Stellenangebot

BELMONT Legal, Frankfurt am Main
Stellenangebot

Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg, Büro II
Stellenangebot

in Belgien:

Kanzlei Hoffmann & Partners, Brüssel
Stellenangebot

in Frankreich:

Cabinet Lefèvre Pelletier et associés, Paris
Stellenangebot

in Luxemburg:

IEE, Contern
Stellenangebot

Nous
commémorons
les victimes
des attentats
du 13 novembre 2015

STELLENANZEIGE



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

LEBEN IN KÖLN, BERATEN IM FRANZÖSISCHEN RECHT

Mit über 30 Berufsträgern (Avocats und Rechtsanwälte) und Standorten in Köln, Lyon, Paris, Straßburg, Baden-Baden und Saargemünd gehören wir zu den führenden Kanzleien im deutsch-französischen Rechtsverkehr.

Zur weiteren Verstärkung unseres Kölner Teams suchen wir kurzfristig einen Rechtsanwalt oder Avocat (m/w) mit Schwerpunkt im deutschen und französischen WIRTSCHAFTS- und VERTRAGSRECHT sowie im FRANZÖSISCHEN PROZESSRECHT.

Wenn Sie mit den (Rechts-)Kulturen beider Länder vertraut und zweisprachig sind, möglichst bereits Berufserfahrung haben und unsere Mandanten auf höchstem Niveau beraten möchten, schicken Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen.

Was Sie erwartet:

- Ein junges und fröhliches deutsch-französisches Umfeld,
- Anspruchsvolle Aufgaben mit internationalem Bezug,
- Direkter Mandantenkontakt,
- Transparenz und Anerkennung,
- Faire Arbeitszeiten.

Wir freuen uns auf Sie!

Herrn Gordian Deger
Konrad-Adenauer-Ufer 7150668 Köln
bewerbung@avocat.de
www.avocat.de



STELLENANZEIGE



Wir sind eine wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in Stuttgart. Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im Bereich des internationalen Kauf- und Handelsrechts, Gesellschaftsrechts einschließlich M&A sowie des Insolvenzrechts. Zu unseren Mandanten gehören internationale Unternehmen, insbesondere auch europäische und chinesische Versicherer sowie deren Versicherungsnehmer.

Neben der Beratung und Vertretung liegt unser Schwerpunkt in der Vertragsgestaltung. Unsere Kanzlei gehört zum Netzwerk der weltweit tätigen Kanzlei DS AVOCATS in Paris und ist international sehr gut vernetzt.

Wir suchen zum nächstmöglichen Eintritt einen versierten, engagierten und teamfähigen

Rechtsanwalt (m/w)

mit Begeisterung für den Anwaltsberuf, sehr guten Englischkenntnissen und idealerweise soliden Kenntnissen der französischen Sprache.

Wir bieten eine langfristige Perspektive mit spannenden Mandaten und anspruchsvollen Aufgaben. Ob als Berufseinsteiger oder mit einigen Jahren Erfahrung – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

DS GRANER Rechtsanwälte - Avocats
Griegstr. 27 B - 70195 Stuttgart
reiner.graner@ds-graner.com
www.ds-graner.com

STELLENANZEIGE

FRITSCH & GROZINGER ist eine im Jahre 1990 gegründete unabhängige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Luxemburg. Sie besteht aus einem internationalen Team von Rechtsanwälten und Juristen, welche auf Rechtsberatung und Vertretung von internationalen Mandanten mit Schwerpunkt im Bereich des Wirtschaftsrechts spezialisiert sind.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir derzeit einen mehrsprachigen Rechtsanwalt und einen mehrsprachigen Juristen (M/W).

Ihre Hauptaufgaben:

- Juristische Betreuung unserer deutschsprachigen Mandanten

Ihr Profil:

- Sie sind zugelassener Rechtsanwalt / Avocat à la Cour / Jurist
- Sie haben gute Kenntnisse sowohl im deutschen als auch französischen Recht
- Sie beherrschen die Sprachen Deutsch, Französisch und Englisch in Wort und Schrift
- Sie haben Freude daran, sich neuen Herausforderungen in einem internationalen Umfeld zu stellen
- Sie verfügen über eine schnelle Auffassungsgabe und arbeiten präzise, strukturiert und unabhängig.

Fühlen Sie sich angesprochen? Dann bewerben Sie sich per E-Mail an folgender Adresse:

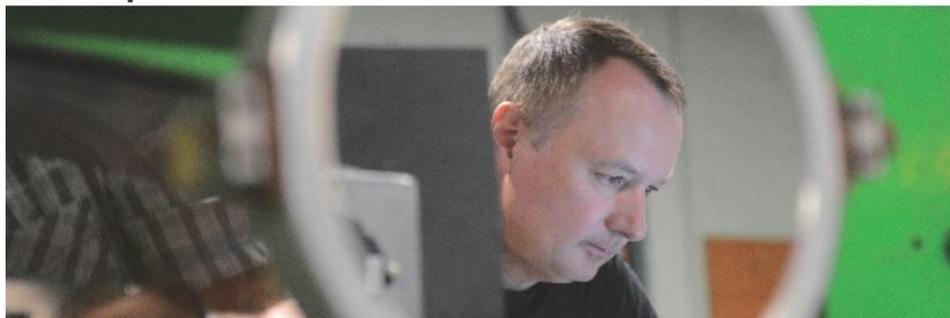
grozinger@aa-fg.com

Alle Bewerbungen werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

STELLENANZEIGE



Deutsch-Französisches Forschungsinstitut Saint-Louis



Das **Deutsch-Französische Forschungsinstitut Saint-Louis (ISL)**, im Dreiländereck Deutschland, Frankreich und der Schweiz, ist eine international anerkannte und in einem globalen wissenschaftlich-industriellen Netzwerk verankerte Forschungseinrichtung.

Unsere Forschungsschwerpunkte liegen auf verschiedenen Gebieten: Aerodynamik, energetische und fortschrittliche Materialien, Laser und elektromagnetische Technologien, Schutz, Sicherheit und Situationsbewusstsein. Wir arbeiten sowohl im Bereich der Grundlagenforschung als auch anwendungsorientiert.

Wir suchen ab sofort einen

Volljurist (m/w) als Leiter der Rechtsabteilung und Rechtsberater des ISL

Ihre Aufgabengebiete

- Leitung der Rechtsabteilung:
 - Arbeitsrecht des ISL
 - Gewerblicher Rechtsschutz (Patente)
 - Allgemeine Rechts- und Vertragsangelegenheiten
 - Erstellung arbeitsrechtlicher Vorschriften für das ISL als binationale Einrichtung
- Beratung der Direktion
- Rechtsberatung für andere Bereiche des ISL
- Kontakte zu Anwälten, Gerichten, Prozessvertretung
- Sonstige Aufgaben nach Weisung der Direktion

Ihre Qualifikation

- Befähigung zum Richteramt (Volljurist)
- Kenntnisse des Rechts internationaler Organisationen
- Fundierte Kenntnisse im Arbeits- und Sozialrecht
- Fähigkeit sich in alle das ISL betreffende Rechtsgebiete einzuarbeiten
- Erfahrung in der internationalen Kooperation
- Ausgeprägtes Verständnis für technische und wissenschaftliche Zusammenhänge
- Sehr gute verhandlungssichere Französischkenntnisse sowie Grundkenntnisse in Englisch.

Das Institut bietet eine gleitende Arbeitszeit, eine attraktive Vergütung nach einem institutseigenen Gehaltsgitter und viele Möglichkeiten der Fortbildung.

Nähere Informationen zu unserem Institut finden Sie auf unserer Homepage www.isl.eu.

Wenn Sie sich von dieser Herausforderung angesprochen fühlen, freuen wir uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung! Kennwort: EJ

© ISL 2015 - Institut Saint-Louis

Deutsch-Französisches Forschungsinstitut Saint-Louis
Herrn Hans-Peter CASPERS – Postfach 1260 – 79547 Weil am Rhein – Deutschland
Tel.: +33 (0)3 89 69 51 31, humanresources@isl.eu

www.isl.eu

